

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
1	450	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Garage (Nebengebäude) beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Garage auf Flurstück 450 wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage.	3
1	451	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Wirtschaftsgebäude (Nebengebäude) beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Wirtschaftsgebäude werden nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Wirtschaftsgebäudes und wird parallel zur Rückseite des Wirtschaftsgebäudes verlängert.	3
1	438	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände werden nach Kriterium 2 angepasst und sollen 5 m betragen. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel zu dieser Kante erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
1	440	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage. Dabei wird die Grenze parallel zur Rückseite der Garage verlängert.	3
1	458	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage auf dem Flurstück 458 wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage. Dabei wird die Grenze nach Westen und Osten verlängert.	3
1	464	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage. Dabei wird die Grenze parallel zur Rückseite der Garage verlängert.	3
1	464	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der nordwestlichen Hausecke der Badstubengasse 21 bis auf 2,5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
1	466 (Rechtsanwalt)	<p>Die „Grüne Lunge“ grenzt im vorliegenden Fall unmittelbar an den auf dem Flurstück 466 vorhandenen Schuppen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich inwieweit die Kriterium 2 und 3 angewendet wurden.</p> <p>Die nach Kriterium 2 vorgesehene Abstandsregelung ist nicht eingehalten.</p> <p>Auch die in Kriterium 3 vorgesehene eventuelle Erweiterungsmöglichkeit am Bestandsgebäude ist nicht eingehalten, da eine Ausweitung durch die Grenze der „Grüne Lunge“ nicht möglich ist.</p> <p>Die rechtsfehlerfreie Anwendung des Kriteriums 4 ist nicht ersichtlich, da der vorhandene Schuppen nicht deutlich von der faktischen Baugrenze abgerückt ist.</p> <p>Hier ist zu berücksichtigen, dass auf den Flurstücken 471 und 468 eine Bebauung vorhanden ist, die über die Außengrenze des bestehenden Schuppens auf dem Flurstück 466 hinausragt.</p>	<p>Die Schuppen auf Flurstück 466 werden nach Kriterium 3 berücksichtigt und aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Der Schuppen liegt außerhalb der „Grünen Lunge“ und die Grenze verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens. Dabei wird die Grenze der „Grünen Lunge“ parallel zur Rückseite des Schuppens verlängert. Kriterium 3 räumt hier eine Möglichkeit zur Neuerrichtung von Nebengebäuden vor, keine Erweiterungsmöglichkeit.</p> <p>Der Abstand von 5 m wird nur zwischen Hauptgebäuden und der Grenze der „Grünen Lunge“ gemessen. Auf Flurstück 466 ist dieser Abstand größer als 5 m, da der Schuppen nach Kriterium 3 berücksichtigt wird.</p> <p>Der Verlauf der „Grünen Lunge“ richtet sich nicht an der faktischen Baugrenze. Das Kriterium 3 ist hier ausschlaggebend für die Festlegung der Grenze der „Grünen Lunge“.</p>	3

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
1	468 (Rechtsanwalt)	<p>Bisherige Einwendungen und Anregungen wurden in der Stellungnahme und Beschlussvorschlag vom 17.10.2019 mit dem Hinweis abgewiesen, dass das Flurstück 468 aufgrund der planungsrechtlichen Vorschriften § 34 BauGB (faktische Baugrenze) für den ungeplanten Innenbereich aktuell im rückwärtigen Bereich des Wohngebäudes nicht bebaubar ist.</p> <p>Die Anordnung der Nebengebäude hat sich gemäß aktuellen amtlichen Liegenschaftskataster verändert.</p> <p>Um keinen komplizierten Grenzverlauf zu erhalten, wird für das Flurstück 468 die Grenze des Flurstücks 471 verlängert.</p> <p>Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Flurstück 468 ist ein Holzschuppenlager genehmigt.</p> <p>Unter Anwendung von Kriterium 2 wäre hier ein Abstand zum Schuppen von 5 m erforderlich.</p> <p>Kriterium 4, wonach die Grenze der Grünen Lunge unter Berücksichtigung der faktischen Baugrenze gezogen wird, kann hier nicht nachvollzogen werden. Dies unter Berücksichtigung der Bebauung auf dem Flurstück 475/1 und 466</p> <p>Nach alledem ist davon auszugehen, dass unter konsequenter Anwendung der Kriterium 2 und 4 der genehmigte Holzschuppen nicht im Geltungsbereich der Grünen Lunge liegen kann.</p>	<p>Die faktische Baugrenze stimmt auf den Flurstücken 468 und 471 mit der Grenze der „Grünen Lunge“ überein.</p> <p>Das Holzschuppenlager wurde überprüft und wird aufgrund seiner Größe nach Kriterium 3 aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage. Dabei wird die Grenze parallel zur Rückseite der Garage verlängert.</p> <p>Der Abstand von 5 m wird nur zwischen Hauptgebäuden und der Grenze der „Grünen Lunge“ gemessen. Auf Flurstück 466 ist dieser Abstand größer als 5 m, da die Schuppen nach Kriterium 3 berücksichtigt werden.</p> <p>Das Flurstück 475/1 ist nicht in die „Grüne Lunge“ eingeschlossen und wird deshalb nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Flurstück 466 wurde nach Kriterium 3 der Schuppen im rückwärtigen Bereich des Hauptgebäudes berücksichtigt und aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen.</p>	3
Datum: 22.09.2022			Pustal Landschaftsökologie und Planung	

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
1	471	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	<p>Der Schuppen nördlich des Hauptgebäudes wird nach Kriterium 3 berücksichtigt und aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Dabei verläuft die Grenze der „Grünen Lunge“ entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite des Gebäudes verlängert. Der große Schuppen nördlich dieses Schuppens liegt deutlich abgerückt von der faktischen Baugrenze und wird deshalb nicht aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen.</p> <p>Der Schuppen nördlich dieses Schuppens liegt deutlich abgerückt von der faktischen Baugrenze. Er wird deshalb nicht aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen.</p>	3 4
2	186/3	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	<p>Es wird Kriterium 2 angewandt. Es wird ein seitlicher Abstand von 5 m zum Hauptgebäude auf Flurstück 186/1 eingehalten.</p> <p>Keine Anpassung.</p>	2
2	179/2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	<p>Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.</p>	2
2	179/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	<p>Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird im östlichen Teil des Flurstücks reduziert und im westlichen Teil des Flurstücks erweitert. Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.</p>	2
2	179/1	Der Abstand zwischen der Gebäudeecke des Gebäudes Lange Gasse 34 und der „Grünen Lunge“ ist sehr gering.	<p>Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken.</p> <p>Keine Anpassung.</p>	5
2	186/4	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur nordwestlichen Ecke und Teile der westlichen Gebäudeseite der Scheune auf Flurstück 186/1 beträgt weniger als 5 m.	<p>Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.</p>	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
2	186/4	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Gebäuden Lange Gasse 32/1 und 34 beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände zu den Gebäuden werden nach Kriterium 2 angepasst auf 5 m angepasst. Dabei wird bei dem Gebäude Lange Gasse 32/1 der Abstand von 5 m von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
2	187, 189	Die Flurstücke sind unbebaut. Die Abgrenzung der „Grünen Lunge“ richtet sich nicht nach Bestandsgebäuden.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird nach Kriterium 2 parallel zur Abgrenzung der angrenzenden Flurstücke verlängert.	2
2	188	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Wirtschaftsgebäuden (Nebengebäude) beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Wirtschaftsgebäude werden nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Wirtschaftsgebäudes und wird parallel zur Rückseite des Wirtschaftsgebäudes verlängert.	3
2	190/1, 190/2, 192	Der Abstand von Wohnhaus Fabrikstraße Nr. 3 zur Grenze der „Grünen Lunge“ beträgt nur 3,9 m.	Nach Kriterium 2 wird der Abstand von der rückwärtigen Gebäudekante bis zur „Grünen Lunge“ auf 5 m angepasst.	2
2	192, 195	Der Abstand der östlichen Ecken der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude Kreuzgasse 33/1 ist geringer als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken.	5
2	186/2	Der Abstand zur Hausecke und östlicher Gebäudeseite Fabrikstraße Nr. 9/1 beträgt nur 1,8 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.	2
2	185/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur östlichen Gebäudekante beträgt mehr als 5 m.	Nach Anwendung von Kriterium 2 beträgt der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude 5 m. Dabei wird die rückwärtige Kante des Gebäudes, die am weitesten in Richtung „Grüne Lunge“ hervorsteht verlängert. Dadurch entsteht am östlichen Ende des Gebäudes ein Abstand von mehr als 5 m zu „Grünen Lunge“.	2
2	184/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Nach Anwendung von Kriterium 2 beträgt der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude 5 m. Dabei wird die rückwärtige Kante des Gebäudes, die am weitesten in Richtung „Grüne Lunge“ hervorsteht verlängert. Dadurch entsteht am östlichen Ende des Gebäudes ein Abstand von mehr als 5 m zu „Grünen Lunge“.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
2	191	Der Abstand der „Grünen Lunge“ richtet sich nicht nach den Bestandsgebäuden	Der Grenzverlauf der „Grünen Lunge“ richtet sich nach der Lage eines geplanten Wohngebäudes mit bestehender Baugenehmigung. Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum geplanten Gebäude richtet sich nach Kriterium 2.	2
3	202/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Werkstatt beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Der Abstand von der rückwärtigen Gebäudekante bis zur „Grünen Lunge“ wird nach Kriterium 2 auf 5 m angepasst.	2
3	207	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der nordöstlichen Ecke der Scheune auf Flurstück 208/1 auf 1 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
3	207	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Scheune auf Flurstück 208/1 beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Der Abstand der „Grünen Lunge“ soll nach Kriterium 2 einen Abstand von 5 m zum rückwärtigen Gebäudebestand der Hauptgebäude haben.	2
3	208	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der Scheune auf Flurstück 209 auf 1 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Es wird ein Abstand von 5 m zur westlichen Scheunenseite nach Kriterium 2 eingehalten werden.	2
3	210/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Der Stall wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Stalls. Dabei wird die Grenze der „Grünen Lunge“ parallel zur Rückseite des Stalls verlängert.	3
3	210/2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Da bereits ein Schuppen auf der Fläche zwischen Hauptgebäude und „Grüner Lunge“ steht, hat dieser Schuppen keinen Platz mehr auf der verbleibenden Fläche um neu errichtet zu werden. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens. Dabei wird die Grenze der „Grünen Lunge“ parallel zur Rückseite des Schuppens verlängert.	3
3	2011/1, 211	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der Werkstatt auf 1,2 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
3	211	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur westlichen Scheunenseite beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.	2
3	214/3	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der nordwestlichen Ecke des Wohnhauses 4/2 auf 1,2 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
3	214/3	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand zum Betriebsgebäude wird nach Kriterium 3 angepasst. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Betriebsgebäudes. Dabei wird die Grenze der „Grünen Lunge“ parallel zur Rückseite des Schuppens auf dem Flurstück verlängert. Dadurch beträgt der Abstand zwischen der „Grünen Lunge“ und der Scheune auf Flurstück 214/3 mehr als 5 m. Es wird ein Abstand von 5 m nach Kriterium 2 zur Scheune und zum östlich gelegenen Wohngebäude eingehalten.	2 3
4	147	Die Garage wird nach Berücksichtigung des Kriteriums 3 aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Die Grenze verläuft dabei entlang der Rückseite der Garage, wird jedoch nicht parallel dazu verlängert.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Zur Gleichbehandlung aller „Grünen Lungen“ wird die Grenze parallel entlang der Rückseite der Garage verlängert.	3
4	145	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
4	145	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich dem Gebäudeeck auf Flurstück 144 auf 3,8 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
4	139, 138	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 auf 5 m angepasst. Auf dem Flurstück befindet sich ein Schuppen, der aufgrund seiner Größe nach Kriterium 3 nicht berücksichtigt werden muss. Dieser wird in die „Grüne Lunge“ eingeschlossen.	2
4	157, 126	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Wohngebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 auf 5 m angepasst.	2
4	159	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Scheunenseite beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.	2
4	160	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
4	170/1, 170/2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Schneidergasse 21 beträgt mehr als 5 m.	Die „Grüne Lunge“ kann in Richtung des Gebäudes Schneidergasse 21 nicht mehr erweitert werden, da ein seitlicher Abstand zum Gebäude Schneidergasse 19 und zur nördlich gelegenen Scheune nach Kriterium 2 eingehalten werden muss.	2
4	170/2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
4	172/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
4	172/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Gebäuden Lange Gasse 35 und 37/1 und Kirchhofgasse 16 beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände werden nach Kriterium 2 angepasst und sollen 5 m betragen. Dabei nähert sich die „Grüne Lunge“ im südlichen Teil	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
4	173	<p>Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Scheune beträgt mehr als 5 m.</p> <p>Der Abstand zum Wohngebäude 12 beträgt nicht über die gesamte Rückseite 5 m.</p>	<p>Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst, sodass der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Scheune 5 m beträgt.</p> <p>Nach Anwendung von Kriterium 2 beträgt der Abstand der „Grünen Lunge“ 5 m. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.</p>	2
5	18	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der südwestliche Ecke der Scheune auf dem Flurstück 22/1 mit 3,4 m.	<p>Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken.</p> <p>Im Vergleich dazu wird eine Änderung auf den Flurstücken 72 und 73 durchgeführt, da das Wohnhaus 6 hier nicht nur durch seine Ecke, sondern zu einem Großteil auch mit einer weiteren Gebäudeseite an die „Grüne Lunge“ grenzt. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung eines Gebäudes an die „Grünen Lungen“ zusätzlich der seitliche Gebäudeabstand von 5 m beachtet werden.</p> <p>Keine Anpassung.</p>	5
5	17/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	<p>Die Garage wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage und wird parallel zur Rückseite der Garage verlängert.</p>	3

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
5	17/3 (Rechtsanwalt)	<p>Die Kriterien wurden auf den Grundstücken der Kläger nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf Flurstück 17/3 wurde eine Fläche, die betoniert ausgebaut ist in den Grünbereich mit aufgenommen.</p> <p>Demgegenüber hat das Argument der überwiegenden Versiegelung des Flurstücks 492 in der „Grünen Lunge“ 8 dazu geführt, dieses Flurstück auszuschließen.</p> <p>"Die Gegenüberstellung gleicher Flurstücks-Beschaffenheit und deren unterschiedliche Behandlung zeigt exemplarisch die Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte."</p> <p>Der genannte Teilbereich des Flurstücks 17/3 muss folglich aus der „Grünen Lunge“ herausgenommen werden.</p>	<p>Die genannten Flächen auf Flurstück 17/3 und Flurstück 492 („Grüne Lunge“ 8) weisen zwar eine gleiche Beschaffenheit auf, jedoch gibt es auch deutliche Unterschiede.</p> <p>Im Gegensatz zu Flurstück 17/3 liegt Flurstück 492 im Randbereich zwischen Straße und Lagergebäude und wird deshalb nicht in die „Grünen Lungen“ eingeschlossen.</p> <p>Nach Anwendung von Kriterium 2 beträgt der Abstand zwischen der „Grünen Lunge“ und der Scheune 5 m. Die genannte betonierte Fläche liegt zum Großteil in diesem Bereich.</p> <p>Die Kriterienkaskade wurde korrekt angewendet.</p>	2 3
5	12	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Eine Erweiterung in Richtung Gebäude Metzinger Straße 14 und 16 ist nicht möglich, da nach Kriterium 2 bei mehrseitiger Angrenzung eines Hauptgebäudes an die „Grüne Lunge“ ein seitlicher Abstand von 5 m beachtet werden muss.	2
5	6	Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zur nordöstlichen Scheunenecke auf Flurstück 10 beträgt nur 4 m.	<p>Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken.</p> <p>Keine Anpassung.</p>	5

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
5	6	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wurde nach Kriterium 3 aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Nebengebäudes und wird parallel dazu verlängert. Es wurde außerdem ein Abstand von 5 m zur westlichen gelegenen Scheune eingehalten. Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum südlich gelegenen Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m, da die Garage aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen wird.	3
5	2/1	Der Abstand zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wurde nach Kriterium 3 aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Nebengebäudes. Es wurde außerdem ein Abstand von 5 m zur westlichen gelegenen Scheune eingehalten.	3
5	2	Die Entfernung zur nordöstlichen Scheunenecke auf Flurstück 2/1 beträgt weniger als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
5	2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
5	75	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wird nach Kriterium 3 berücksichtigt und aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Dabei verläuft die Grenze der „Grünen Lunge“ entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite der Garage verlängert.	3
5	64, 63	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst und beträgt somit 5 m.	2
5	72,73	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Gebäudeseite Neufener Straße 9 beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.	2
5	79, 80	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
5	86	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
5	89	Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zur südöstlichen Ecke der Scheune beträgt weniger als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
5	89	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 angepasst und beträgt somit 5 m. Der Schuppen auf dem Flurstück muss dabei nach Kriterium 3 nicht berücksichtigt werden.	2
5	95	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 angepasst und beträgt somit 5 m.	2
5	30	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
5	19, 23, 24	Der Abstand zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel dazu verlängert.	3
7	281	Der Abstand der Grenze der „Grünen Lunge“ zur Ecke Hauptgebäudes beträgt nur 3,9 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
7	283, 284	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m. Eine Erweiterung in Richtung Gebäude Hülbenener Straße 9 ist nicht möglich, da bei mehrseitiger Angrenzung an die „Grüne Lunge“ ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet wird.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
7	255	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände werden nach Kriterium 2 angepasst und sollen 5 m betragen.	2
7	255/3, 253, 252, 251/5	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Abstände werden nach Kriterium 2 angepasst und sollen 5 m betragen. Dabei wird die Garage auf Flurstück 251/5 nach Kriterium 3 berücksichtigt und aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen.	2 3
7	268, 267, 266, 265, 261, 246/1 (Rechtsanwalt)	<p>Im Rahmen der bisher vorgetragenen Stellungnahmen wurde im Abwägungsvorschlag vom 17.10.2019 aufgeführt, dass die hier gezeigten Flurstücke als gemischte Baufläche dargestellt werden. Eine Unverhältnismäßigkeit bei den Kriterien liegt, entgegen den Einwendungen jedoch nicht vor, da bei allen bestehenden Gebäuden einheitlich die Grenzziehung durchgeführt wurde.</p> <p>Die Flächen der „Grünen Lunge“ werden gänzlich der Bebauung entzogen. Dies ist angesichts des Flächenanteils unverhältnismäßig. Für diese Flächen wäre deshalb eine Ausnahmeregelung erforderlich.</p> <p>Die Grundstücke 268 und 261 sind nicht grundsätzlich bebaubar, da die Erschließung gem. § 34 Abs. 1 BauGB nicht gegeben ist. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Abgabe einer Baulast eine gesicherte Erschließung von diesen Grundstücken jederzeit möglich ist.</p>	<p>Alle Flächen der „Grünen Lungen“ werden mit der Kriterienkaskade gleichbehandelt. Die Flurstücke 268 und 261 können deshalb nicht mit einer Ausnahmeregelung behandelt werden.</p> <p>Die Kriterienkaskade wird in allen Fällen gleich angewendet. Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden soll 5 m betragen.</p>	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
7	246/2	Die „Grüne Lunge“ macht keinen Rücksprung in Richtung Wohnhaus 16/1. Der Abstand beträgt mehr als 5 m.	Eine Erweiterung der „Grünen Lunge“ nach Norden ist nicht möglich, da nach Kriterium 2 bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet wird.	2
7	274/1	Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zur Seite des Wohnhauses Nr. 18/1 beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Ein Seitenabstand von 5 m muss nach Kriterium 2 zum Gebäude Vorderes Gässle 18/1 beachtet werden. Der Abstand zum Wohnhaus wird nach Kriterium 2 auf 5 m angepasst.	2
7	274/2	Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen auf Flurstück 274/1 wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens. Dabei wird die Grenze parallel zur Rückseite des Schuppens verlängert.	3
7	277	Der Abstand zum Hauptgebäude auf Flurstück 277/1 beträgt mehr als 5 m.	Nach Anwendung von Kriterium 2 beträgt der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude 5 m. Dabei wird die rückwärtige Kante des Gebäudes, die am weitesten in Richtung „Grüne Lunge“ hervorsteht verlängert. Dadurch entsteht am östlichen Ende des Gebäudes ein Abstand von mehr als 5 m zu „Grünen Lunge“.	2
8	504	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Lagergebäude beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird verringert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zum Lagergebäude wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen.	2
8	505	Der Abstand zur Ecke des Gebäudes Schneckenhofengasse 5 beträgt nur 2 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Zur Vereinfachung wird hier nach Kriterium 5 die Flurstücksgrenze als Grenze für die „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
8	508	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Schuppen und die Garage werden nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel dazu verlängert.	3
8	509	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Schuppen und die Garage werden nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel dazu verlängert.	3

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
8	563/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
8	563	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Schneckenhofengasse 21 beträgt mehr als 5 m	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen. Dabei wird der Schuppen nördliche des Gebäudes Schneckenhofengasse 21 berücksichtigt.	2
8	563	Die Schuppen sind zu groß für eine Neuerrichtung auf der verbleibenden Fläche zwischen „Grüner Lunge“ und Hauptgebäude.	Die faktische Baugrenze orientiert sich an der rückwärtigen Gebäudekante des Gebäudes Schneckenhofengasse 15/1. Der nördliche Bereich des Schuppens befindet sich deutlich hinter der faktischen Baugrenze und muss deshalb nach Kriterium 4 nicht aus „Grünen Lunge“ ausgeschlossen werden. Der Rest des großen Schuppens und der Schuppen südlich davon können auf der übrigen Fläche zwischen Hauptgebäude und Grenze der „Grünen Lunge“ neu errichtet werden und müssen nach Kriterium 3 nicht aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen werden. Diese Situation ist ähnlich wie in der „Grünen Lunge“ 1 auf Flurstück 471. Hier tritt der Schuppen ebenfalls deutlich hinter der faktischen Baugrenze hervor und wird deshalb nicht aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Der Abstand zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 an den 5 m Abstand angepasst.	4 3 2
8	563, 562	Die „Grüne Lunge“ macht keinen Rücksprung in Richtung des Gebäudes Schneckenhofengasse 21.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen. Dabei wird der Schuppen nördliche des Gebäudes Schneckenhofengasse 21 berücksichtigt.	2
8	555	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäudeeck Schneckenhofengasse 25 beträgt weniger als 5 m.	Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen.	2
8	552	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
8	560	Die Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Schneckenhofengasse 25 beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Nach Kriterium 2 muss bei mehrseitiger Angrenzung ein Abstand von 5 m zur „Grünen Lunge“ beachtet werden.	2
8	553	Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft hinter dem Schuppen entlang.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite des Schuppens verlängert.	3
8	545, 551, 559	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen.	2
8	549	Der Abstand zum Wohngebäude 48 beträgt mehr als 5 m.	Die Abstandsregeln wurden nach Kriterium 2 angewendet. Eine Erweiterung in Richtung des Wohngebäudes 48 ist nicht möglich, da die Seitenabstände zu den Wohngebäuden 46 und 35 nach Kriterium 2 eingehalten werden müssen.	2
8	544	Der Abstand zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen. Dabei wird die rückwärtige Kante des Wohnhauses 42, die am weitesten in Richtung „Grüne Lunge“ hervorsteht verlängert, sodass nördlich des Gebäudes ein Abstand von mehr als 5 m zur „Grünen Lunge“ entsteht. Der Schuppen auf Flurstück 544 muss nach Kriterium 3 nicht berücksichtigt werden.	2
8	544	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
8	540/1	Der Schuppen ist nicht in die Abstandsregelung mit aufgenommen. Die Fläche bleibt außerhalb der „Grünen Lunge“	Die Schuppen auf Flurstück 540/1 müssen nach Kriterium 3 nicht berücksichtigt werden. Der Abstand zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 angepasst (5 m Abstand).	2
8	540/1	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
8	536/2, 536/3	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Wohngebäude auf Flurstück 531 beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
8	536/3	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
9	578	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2 3
9	580	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
9	586	Die Grenze der „Grünen Lunge“ nähert sich der Gebäudeecke von Gebäude Neuwiesengasse 5 auf 1,6 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
9	586	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
9	599	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Die Garage wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft direkt entlang der Rückseite der Garage. Dabei wird die Grenze parallel zur Rückseite der Garage verlängert.	3
9	601	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
9	608	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Neuwiesengasse 7 beträgt weniger als 5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	608	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudedekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudedekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	
9	614	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Neuwiesengasse 9 beträgt nur 3 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudedekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
9	614	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt 5,7 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	614, 616	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude ist größer als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	616, 622	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Neuwiesengasse 13 beträgt nur 2,5 m.	Die Fläche der „Grünen Lunge“ wird reduziert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	5291	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Gebäude Neuwiesengasse 19 beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zu den Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	638	Die Tiefgarage ist bei der Abgrenzung der „Grünen Lunge“ nicht berücksichtigt.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird nach Kriterium 5 an der Flurstücksgrenze ausgerichtet. Keine Anpassung.	5
9	639	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite des Schuppens verlängert.	3

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
9	630	Der Abstand der östlichen Ecke der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude Schneckenhofengasse 34 ist geringer als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken.	5
9	625	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein. Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert, sodass diese entlang der Rückseite der Nebengebäude verläuft.	2
9	615/2	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu dem Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite des Schuppens auf dem Flurstück verlängert. Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert, sodass diese entlang der Rückseite der Nebengebäude verläuft.	3
9	611, 606	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Die Entfernung der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden wird nach Kriterium 2 angepasst und soll 5 m betragen. Eine Erweiterung der „Grünen Lunge“ in Richtung des Gebäudes Schneckenhofengasse 22 ist nicht möglich, da ein seitlicher Abstand von 5 m zum Gebäude Schneckenhofengasse 20 eingehalten werden muss. Die Erweiterung der „Grünen Lunge“ wird nur bis zur Garage fortgeführt, da diese nach Kriterium 3 teilweise berücksichtigt wird und auf der übrigen Fläche nicht neu errichtet werden kann.	2 3
9	611	Der Abstand der westlichen Ecke der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude Schneckenhofengasse 20 ist geringer als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	5
9	596	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	

Grüne Lunge	Flurstück	Sachstand	Erläuterungen zur Änderung des Grenzverlaufs	Kriterium
9	589, 596	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zu den Hauptgebäuden beträgt mehr als 5 m.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert. Der Abstand zum Gebäude Schneckenhofengasse 16 wird nach Kriterium 2 angepasst. Der Abstand zum Hauptgebäuden beträgt somit 5 m.	2
9	583	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 angepasst und beträgt 5 m.	2
9	582	Das Wohngebäude auf Flurstück 582 ist ein zulässiges Wohngebäude und darf bei Abriss wieder aufgebaut werden.	Die Garage auf Flurstück 582 wird nach Kriterium 3 berücksichtigt und wird aus der „Grünen Lunge“ ausgeschlossen. Die Grenze der „Grünen Lunge“ orientiert sich an der nördlichen Gebäudeseite der Schneckenhofengasse 12/1. An der östlichen Flurstücksgrenze richtet sich die Grenze der „Grünen Lunge“ nach Kriterium 5 an der Flurstücksgrenze.	3
9	573	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zur Gebäudeecke des Wohnhauses Schneckenhofengasse 6 beträgt weniger als 5 m.	Bei der Anwendung von Kriterium 2 werden die Abstände zur „Grünen Lunge“ nur senkrecht zur rückwärtigen Gebäudekante gemessen. Das Kriterium 5 wird hier angewendet. Die Flurstücksgrenze wird zur Vereinfachung als Grenze der „Grünen Lunge“ verwendet. Dadurch kann die Grenze der „Grünen Lunge“ näher als 5 m an Gebäudeecken heranrücken. Keine Anpassung.	2 5
9	570	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt mehr als 5 m.	Der Schuppen wird nach Kriterium 3 berücksichtigt. Die Grenze der „Grünen Lunge“ verläuft entlang der Rückseite des Schuppens und wird parallel zur Rückseite des Schuppens auf dem Flurstück verlängert. Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird erweitert, sodass diese entlang der Rückseite der Nebengebäude verläuft.	3
9	577	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude beträgt nicht auf der gesamten Breite der rückwärtigen Gebäudekante 5 m.	Der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude wird nach Kriterium 2 festgelegt. Der Abstand von 5 m wird von der rückwärtigen Gebäudekante, die am weitesten in Richtung „Grünen Lunge“ hervorsteht gemessen und parallel dazu erweitert. Dadurch kann der Abstand der „Grünen Lunge“ zum Hauptgebäude stellenweise größer als 5 m sein.	2
10	1878	Der Abstand der „Grünen Lunge“ stimmt nicht an den angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst.	Die Grenze der „Grünen Lunge“ wird nach Kriterium 1 angepasst.	1